

Dem Beschwerdeführer wird damit trotz der Berücksichtigung einer nur 70%igen Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit aufgrund der Verlängerung der Bezugsdauer im Ergebnis das volle versicherte Taggeld ausgerichtet (vgl. Urk. 3/3). Soweit die Beigeladene dies noch beanstanden will (vgl. Urk. 22 S. 4), ist darauf hinzuweisen, dass Art. 72 Abs. 4 KVG (vgl. auch Art. 18 Abs. 3 AVB) zwar vorsieht, dass bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit ein entsprechend gekürztes Taggeld während mindestens 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen auszurichten ist, wobei der Versicherungsschutz für die restliche Arbeitsfähigkeit erhalten bleibt. Vorliegend erscheint die Weiterausrichtung des Taggeldes bis zum Gegenwert von 719 vollen Taggeldern anstelle der Beibehaltung des Versicherungsschutzes für die restliche Arbeitsunfähigkeit ausnahmsweise aber zumindest als vertretbar, da beim Versicherten, welcher aus psychischer Sicht für jegliche Tätigkeit zu 70 % arbeitsunfähig ist und aus somatischer Sicht nur leichte bis mittelschwere, rückenschonende Tätigkeiten ausüben kann, nicht mehr von einer massgeblichen Restarbeitsfähigkeit auszugehen ist (vgl. Urk. 3/6; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 29. Oktober 2002 in Sachen R., K 52/02, Erw. 3.2, und vom 22. Juli 2002 in Sachen P., K 6/02, Erw. 2c; Eugster, a.a.O., S. 203 Rz 369 und Fn 913).

3.2.2

3.2.1 Der Taggeldanspruch des Beschwerdeführers gegenüber der Beschwerdegegnerin reduziert sich insoweit, als die entsprechenden Zahlungen der Beschwerdegegnerin von der Beigeladenen im Rahmen ihrer Funktion als von der Beschwerdegegnerin eingesetzte Zahlstelle an den Beschwerdeführer übermittelt oder von ihr bevorschusst worden sind (vgl. BGE 122 V 82).

Wie sich aus der von der Beschwerdegegnerin eingereichten Aufstellung der für die Arbeitsunfähigkeit vom 6. Januar bis 10. Dezember 1999 entrichteten Taggeldzahlungen ergibt, wurden mit den Zahlungen vom 16. März, 18. Mai, 27. Mai, 15. Juni, 17. August, 24. September, 15. Oktober, 20. Oktober und vom 1. November 1999 sowie vom 13. Januar 2000 die gesamten Taggeldleistungen im Umfang von Fr. 47'431.05 erbracht (Urk. 30/1). Diese Taggeldzahlungen wurden dem Beschwerdeführer von der beigeladenen Arbeitgeberin unbestrittenermassen bevorschusst beziehungsweise wurden ihm in vollem Umfang ausbezahlt (vgl. Urk. 39/1-6 und Urk. 32 S. 2).

Gemäss den von der Beigeladenen eingereichten Lohnabrechnungen (vgl. Urk. 23/2/6 und 23/2/7 sowie Urk. 39/1-16) erbrachte sie für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 Vorschusszahlungen von Fr. 40'000.-- (5 x Fr. 3'800.-- zuzüglich 7 x Fr. 3'000.--) sowie weitere Auszahlungen im Umfang von Fr. 14'145.30 (Fr. 471.75, Fr. 473.60, Fr. 1'287.25, Fr. 473.60, Fr. 298.05, Fr. 1'037.55, Fr. 561.65, Fr. 2585.15, Fr. 2'499.--, Fr. 2'161.65, Fr. 1'209.85, Fr. 929.85 sowie Fr. 156.35) sowie einen Anteil 13. Monatslohn von Fr. 3'850.--, gesamthaft damit Fr. 57'995.30. Neben den Taggeldzahlungen von Fr. 47'431.05 für die Zeit vom 6. Januar bis 10. Dezember 1999 wurden gemäss den Lohnabrechnungen der Beigeladenen somit für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 weitere Fr. 10'564.25 an den Beschwerdeführer erbracht. Zudem wurde von Seiten der Arbeitgeberin Ende Oktober 2000 eine Schlusszahlung im Betrag von Fr. 14'222.-- (netto) getätigt.

3.2.2. Der Beschwerdeführer lässt zu den die Taggeldzahlungen der Beschwerdegegnerin übersteigenden Zahlungen der Arbeitgeberin geltend machen, es sei nicht rechtsgenügend erstellt, dass für den Monat Dezember mehr als 10 Taggelder ausbezahlt worden seien (Urk. 32 S. 2). Die von der Beigeladenen erstellten Abrechnungen stellten keinen Beweis für weitere Auszahlungen dar (Urk. 45 S. 3). Per Ende 1999 habe er zudem noch einen Anspruch auf Auszahlung von 32 Ferientagen wie auch auf Auszahlung eines Pro-rata-Anteils des 13. Monatslohnes besessen (Urk. 32 S. 2). Da die Arbeitgeberin ihrer Lohnfortzahlungspflicht mit dem Abschluss der Kollektivtaggeldversicherung vollumfänglich nachgekommen sei, stelle die im Oktober 2000 an den Beschwerdeführer überwiesene Zahlung von Fr. 14'222.-- eine freiwillige Leistung der Arbeitgeberin dar; dabei sei unbeachtlich, ob diese Zahlung aus Mitleid erfolgt sei oder ob sie zur Abgeltung von Ferienlohn und Pro-rata-Ansprüchen des 13. Monatslohnes gedient habe (vgl. Urk. 32 S. 4, S. 5 f.; 45 S. 3). Diese Zahlung sei aber nachweislich nicht unter dem Titel Vorschuss auf allfällig zukünftig ausbezahlte Taggelder oder unter einem ähnlichen Vorbehalt, welcher eine spätere Anrechnung rechtfertigen würde, erfolgt. Er brauche sich deshalb diesen Betrag nicht an die Krankentaggelder anrechnen zu lassen (Urk. 32 S. 4, 45 S. 3 ff.).

Die Beigeladene demgegenüber lässt auführen, im Dezember 1999 sei irrtümlicherweise zusätzlich zum Taggeldanspruch ein Anteil des 13. Monatslohnes vorschüssig ausbezahlt worden (Urk. 38 S. 2). Bei der Zahlung vom Oktober 2000 habe es sich um den Betrag von drei Monatslöhnen gehandelt, da sie zum damaligen Zeitpunkt der Meinung gewesen sei, dem Beschwerdeführer für die dreimonatige Kündigungsfrist den Lohn zusätzlich Pro-rata den 13. Monatslohn zu schulden. Sie behalte sich vor, dieses Geld zu einem späteren Zeitpunkt vom Beschwerdeführer zurückzufordern (Urk. 38 S. 4). Es habe sich dabei weder um eine freiwillige Zahlung gehandelt noch habe diese Zahlung der Abgeltung von Ferienansprüchen oder von Ansprüchen auf den 13. Monatslohn gedient. Neben den Krankentaggeldern habe weder Anspruch auf Ferienlohnzahlungen noch auf ein 13. Monatsgehalt bestanden (vgl. Urk. 38 S. 2 und 4).

3.2.3. Gemäss den Angaben der Beigeladenen in der Lohnabrechnung vom Dezember 1999 sowie im Schreiben vom 11. August 2000 an die damalige Vertretung des Beschwerdeführers, wurde im Dezember 1999 neben den Krankentaggeldern bis 10. Dezember für die Zeit ab dem 11. Dezember bis zum 31. Dezember 1999 ein Teil des Ferienanspruches des Beschwerdeführers abgegolten und ein 13. Monatsgehalt ausbezahlt (vgl. Urk. 23/2/3 und 39/4). Per 31. Oktober 2000, dem Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wurde unbestrittenermassen eine Schlusszahlung von Fr. 14'222.-- vorgenommen (Urk. 39/1).

Selbst die Beigeladene macht nicht geltend, sie habe die zusätzlichen Lohnzahlungen unter dem Vorbehalt der späteren Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen erbracht (vgl. zum Begriff der Vorschussleistungen unter dem ATSG, Kieser, a.a.O., S. 246 Rz 20). Weder der zeitliche Ablauf noch die weiteren Umstände lassen zudem den Schluss zu, bei den von der Beigeladenen zusätzlich geleisteten Beträgen habe es sich um Vorschusszahlungen für Taggelder für einen krankheitsbedingten Lohnausfall gehandelt. Die Beigeladene hatte nämlich offenbar von Beginn weg Kenntnis vom Inhalt der Verfügung vom 11. August 1999 und von der darin vorgesehen Einstellung der Taggeldzahlungen per 10. Dezember 1999 (vgl. Urk. 23/2/3,

23/2/4). Sie war zudem zumindest vor der im Oktober 2000 erfolgten Schlusszahlung darüber in Kenntnis, dass die Einstellung der Taggeldzahlungen mangels Anfechtung der Verfügung vom 11. August 1999 in Rechtskraft erwachsen war. Die zusätzlichen weiteren Beiträge wurden damit nicht im Hinblick auf künftige Taggeldzahlungen der Beschwerdegegnerin erbracht. Sie dienten weiter auch nicht zur Deckung eines krankheitsbedingten Erwerbsausfalls. Auch die Schlusszahlung vom Oktober 2000 - insoweit stimmen die Angaben der Parteien überein - diente nicht der Entschädigung des krankheitsbedingten Lohnausfalls, sondern war (irrtümlich) geleisteter Lohn für die Dauer der Kündigungsfrist (vgl. Urk. 38 S. 3) beziehungsweise nach den Angaben des Beschwerdeführers eine freiwillige Zahlung oder eine Zahlung zur Abgeltung von weiteren Ferienguthaben beziehungsweise Ansprüchen auf den 13. Monatslohn (vgl. Urk. 32 S. 4). Von Vorschusszahlungen im Hinblick auf künftige Leistungen der Taggeldversicherung für krankheitsbedingten Lohnausfall kann damit nicht ausgegangen werden. Von der direkten Überweisung des Betrages ist weiter von Vorneherein nicht auszugehen, da die Beschwerdegegnerin den entsprechenden Taggeldbetrag der Beigeladenen erst im November 2001 ausbezahlt hat. Damit ist davon auszugehen, dass die Beigeladene die ab dem 11. Dezember 1999 geschuldeten Taggelder weder ganz noch teilweise bevorschusst oder weitergeleitet hat. Damit steht dem Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin ein ungekürzter Anspruch auf die ab dem 11. Dezember 1999 geschuldeten Taggelder im Gesamtbetrag von Fr. 53'466.20 zu.

E. 4

4.1. Strittig und zu prägen ist in einem weiteren Punkt, ob die Beschwerdegegnerin den Taggeldanspruch des Beschwerdeführers zu verzinsen hat. Der Beschwerdeführer lässt beantragen, es sei ihm auf den ausstehenden Taggeldern ab dem 15. November 2001 ein Verzugszins von 5 % auszurichten (Urk. 1 S. 2).

4.2. Nach der vor dem Inkrafttreten des ATSG anwendbar gewesen, für die Überprüfung des Einspracheentscheides vom 15. Oktober 2002 massgeblichen Rechtsprechung (vgl. BGE 129 V 4 Erw. 1.2; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen A. vom 25. Juni 2004, C 152/03, Erw. 3) sind im Bereich der Sozialversicherung grundsätzlich keine Verzugszinsen geschuldet, wenn sie nicht gesetzlich vorgesehen sind (BGE 117 V 351, 108 V 13, je mit Hinweisen, u.a. bestätigt in BGE 124 V 345 Erw. 3, in RKUV 2000 U 360 S. 32 und in RKUV 1999 KV 88 S. 441 veröffentlichte Erw. 2a von BGE 125 V 276). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht ausnahmslos. So hat das Eidgenössische Versicherungsgericht wiederholt Verzugszinsen zugesprochen, wenn «besondere Umstände» vorlagen. Solche Umstände erachtete das Gericht als gegeben bei widerrechtlichen oder trügerischen Machenschaften der Verwaltungsorgane. Für die ausnahmsweise Verzugszinspflicht bedurfte es neben der Rechtswidrigkeit überdies eines schuldhaften Verhaltens der Verwaltung, wobei das Eidgenössische Versicherungsgericht es abgelehnt hat, die Verzugszinspflicht generell für bestimmte Gruppen von Fällen zu bejahen. Wegleitend dafür war die Überlegung, dass die Auferlegung von Verzugszinsen im Sozialversicherungsrecht nur ausnahmsweise gerechtfertigt ist, wenn das Rechtsempfinden in besonderer Weise tangiert ist (BGE 119 V 81 Erw. 3a mit Hinweisen; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen KBV vom 5. September 2001, K 2/00, Erw. 2a).

4.3. Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin vor, dass sie nach seinem Revisionsgesuch vom 24. August 2001 bis zum Erlass der Verfügung vom 4.

Oktober 2001 rund sechs Wochen Zeit benützt habe, obwohl alle Entscheidungsgrundlagen mitgeliefert worden seien. Danach habe die Beschwerdegegnerin weitere, unnötige Abklärungen getätigt, und erst auf das Einschreiten seiner Rechtsvertreterin hin auf die Einforderung von weiteren Arbeitsunfähigkeitszeugnissen verzichtet (vgl. die Schreiben vom 29. Oktober, vom 5. November vom 12. November 2001, Urk. 3/8, 9/4, 3/9). Ohne entsprechende Vorankündigung und trotz klarer anderslautender Rechtspraxis sei das Taggeld schliesslich gemäss dem Schreiben vom 15. November 2001 zu Unrecht an die ehemalige Arbeitgeberin ausbezahlt worden (Urk. 1 S. 8 f., 12 S. 2).

Die vom Beschwerdeführer gerügten Zeiträume vom 24. August 2001 bis zum Erlass der Verfügung am 4. Oktober 2001, knapp sechs Wochen, und von dahin bis zur Auszahlung der Taggelder am 15. November 2001 vermögen den Vorwurf der Trägheit von Vorneherein nicht zu begründen, zumal es im vorliegenden Fall im Wesentlichen um einen Nachzahlungsanspruch und nicht um einen laufenden Taggeldanspruch ging. Bei laufenden Ansprüchen ist das Interesse der Versicherten an einem sofortigen Entscheid beziehungsweise an einer sofortigen Auszahlung der Taggelder in der Regel höher einzustufen, da damit der weitere Unterhalt während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit sichergestellt werden soll.

Die Beschwerdegegnerin hat das Taggeld, wie vorgehend festgestellt, in der Folge zu Unrecht an die ehemalige Arbeitgeberin ausbezahlt. Der Umstand, dass das Sozialversicherungsgericht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung als die Beschwerdegegnerin gelangt, vermag aber grundsätzlich keinen Verzugszinsanspruch auszulösen (vgl. RKUV 1991 Nr. U 132 S. 308). Auch die wegen der falschen Auszahlung eingetretene Verzögerung vermag den Verzugszinsanspruch nicht zu begründen. Es könnte zwar gesagt werden, dass die Beschwerdegegnerin mit der ohne vorgängige Ankündigung vorgenommenen Auszahlung der Taggelder an die ehemalige Arbeitgeberin ihrer Pflicht zur sorgfältigen Aufgabenerfüllung nicht hinreichend nachgekommen ist, sie angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer wiederholt die Auszahlung der Taggelder an sich selbst verlangt hatte, über die Frage, an wen die Taggelder auszuzahlen sind, zumindest vorgängig hätte korrespondieren und verfügen müssen. Eine solche andere Vorgehensweise hätte aber ebenfalls zu einer weiteren Verzögerung der Taggeldauszahlung an den Beschwerdeführer geführt. Unter diesen Umständen kann nicht von einem erheblichen Fehlverhalten ausgegangen werden. Auch das weitere Verhalten der Beschwerdegegnerin, welche mit dem Erlass der Verfügung über die weiteren offenen Punkte zu Unrecht zuwartete, was zum ersten Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht führte, vermag den Vorwurf der Trägheit noch nicht zu begründen (vgl. RKUV 1991 Nr. U 132 307; Urteil vom 19. Juni 2002 im Verfahren KV.2002.00026). Insgesamt kann noch nicht vom Vorliegen der besonderen Umstände ausgegangen werden, welche für einen Anspruch auf Verzugszins vorausgesetzt werden. Der Anspruch ist aus diesem Grund abzuweisen.

Über den Verzugszins ab 1. Januar 2003 gestützt auf Art. 26 Abs. 2 ATSG wird die Beschwerdegegnerin noch zu befinden haben.

E. 5

5.1 Nach Art. 61 Abs. 1 lit. g ATSG hat im kantonalen Verfahren die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom

Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (vgl. auch Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

Dem Beschwerdeführer, der im Hauptpunkt obsiegt, und lediglich in kleinem Umfang, namentlich bezüglich der Verzugszinsen unterliegt, ist eine um 1/10 gekürzte Prozessentschädigung im Betrag von Fr. 3'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Auch den obsiegenden Beigeladenen ist grundsätzlich eine Prozessentschädigung zuzusprechen (vgl. Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1999, S. 98 Rz 24; BGE 109 V 62 Erw. 4; Kieser, Kommentar zum ATSG, Art. 61 Rz 97, S. 629). Die Beigeladene hielt an dem in der Eingabe vom 12. Januar 2004 festgehaltenen Antrag auf Feststellung, dass dem Beschwerdeführer lediglich Taggelder von Fr. 70'560.-- zugestanden hätten, am 14. Juli 2004 nicht mehr vollumfänglich fest (vgl. Urk. 22 S. 2 und 4, 38 S. 5). Insoweit wurde ihrem Antrag jedenfalls nicht entsprochen. Mit dem Antrag, dem Beschwerdeführer sei das direkte Forderungsrecht gegenüber der Beschwerdegegnerin zuzuerkennen, ist sie dagegen durchgedrungen. Dennoch ist dies nicht als Obsiegen gegenüber der Beschwerdegegnerin zu werten, da vorliegend mit der Zuerkennung des direkten Forderungsrechts an den Beschwerdeführer gleichzeitig feststeht, dass die Taggelder nicht mit befreiender Wirkung an die Beigeladene, welche diese Taggelder bis anhin zurückbehalten hat und weiter zurückbehalten will (vgl. Urk. 23 S. 4, 38 S. 4 und S. 5), ausbezahlt worden sind. Der Beigeladenen steht mithin aus dem Kollektivtaggeldvertrag kein eigener Anspruch auf die Taggelder zu. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich nicht, der Beigeladenen eine Prozessentschädigung zuzusprechen.

5.2 Der Beschwerdeführer beantragte, die Prozesskosten und Parteientschädigungen seien teilweise der Beigeladenen aufzuerlegen (Urk. 32 S. 8). Die Auferlegung von Verfahrenskosten setzt nach Art. 61 Abs. 1 lit. a ATSG und Art. 33 GSVGer ein mutwilliges oder leichtsinniges Verhalten voraus. Ein mutwilliges Verhalten der Beigeladenen im Prozess ist nicht auszumachen. Die Auferlegung von Parteikosten an Beigeladene ausserhalb von Fällen von Mutwilligkeit erscheint im Weiteren nicht gerechtfertigt, da die Beigeladenen - anders als die Versicherungsträger - über den Streitgegenstand nicht verfügen können. Dieses Begehren ist deshalb nicht zu entsprechen.

Das Gericht erkennt:

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. Oktober 2002 insoweit aufgehoben, als damit festgehalten wurde, die Auszahlung der Taggelder in der Höhe von Fr. 53'466.20 für die Zeit vom 11. Dezember 1999 bis zum 9. Juni 2001 sei mit befreiender Wirkung an die Beigeladene erfolgt. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, die Taggelder im Betrag von Fr. 53'466.20 dem Beschwerdeführer auszuzahlen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'100.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Der Beigeladenen wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli

- Helsana Versicherungen AG

- B. _____

- Bundesamt für Gesundheit

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.